



Geschäftsordnung

Beirat für Senior:innen

Hansestadt Lübeck
Der Stadtpräsident
Beirat für Senior:innen
1.100 Büro der Bürgerschaft

Mai 2003
einschl. Änderungen 08. Juni 2006 / 09. Februar 2011 / 08. März 2022



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vorsitz
§ 2	Vorstand
§ 3	Arbeitskreise
§ 4	Außenvertretung
§ 5	Einberufung von Beiratssitzungen
§ 6	Teilnahme an Beiratssitzungen
§ 7	Beschlussfähigkeit
§ 8	Abstimmung
§ 9	Wahlen
§ 10	Unterrichtung der Bevölkerung über Beiratssitzungen
§ 11	Niederschrift
§ 12	Änderungen
§ 13	Inkrafttreten

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Beirat für Senior:innen

in der Hansestadt Lübeck

Der Senior:innenbeirat hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2003 / 08. Februar 2006 / 09. Februar 2011 / 08. März 2022 gemäß § 47 e Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und § 6 Abs. 1 der Satzung für den Beirat für Senior:innen vom 08. 07. 2020 die folgende Geschäftsordnung beschlossen (geändert in den Sitzungen am 08. Juni 2006 / 09. Februar 2011 und 08. März 2022):

§ 1

Vorsitz

- (1) Der Beirat für Senior:innen wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzenden und drei Stellvertreter:innen.
- (2) Nach Beginn der Wahlzeit lädt die/der amtierende Vorsitzende wenigstens eine Stunde vor der konstituierenden Beiratssitzung zu einer informellen Gesprächsrunde ein, um den gewählten Beiratsmitgliedern Gelegenheit zu geben, sich kennenzulernen. Die Wahl der/des Vorsitzenden in der ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit leitet die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident. Die/der Vorsitzende wird von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet und in seine Tätigkeit eingeführt. Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt unter Leitung der/des Vorsitzenden. Scheidet die/der Vorsitzende aus, leitet die/der stellvertretende Vorsitzende die Wahl der/des neuen Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen / Stellvertreter vertreten die/den Vorsitzende im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge der bei der Wahl erzielten Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende bleiben bis zum Zusammentritt des neu gewählten Beirates tätig.
- (4) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates und ist für deren Ablauf und Ordnung verantwortlich.
- (5) Die Regelungen der Geschäftsordnung der Bürgerschaft finden entsprechend Anwendung.

§ 2

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und seinen drei Stellvertretenden, die die/den Vorsitzenden in der Reihenfolge ihrer bei der Wahl erzielten Stimmen vertreten; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.



-
- (2) Der Vorstand wird ergänzt durch die Sprecher:innen der Arbeitskreise, die beratend tätig sind.
 - (3) Ist ein Vorstandsmitglied nicht in der Lage, im Vorstand mitzuarbeiten, wird es von einer/einem Stellvertretenden vertreten.
 - (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt eine Neuwahl aus der Mitte des Beirates.
 - (5) Der Vorstand bereitet die Tagesordnung für die Sitzungen des Beirates vor, berät über Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung und entscheidet über Einsprüche gegen Maßnahmen der / des Vorsitzenden nach dieser Geschäftsordnung.
 - (6) Der Vorstand berät alle den Beirat betreffenden Angelegenheiten und an ihn herangetragene Eingaben.
 - (7) Dringende Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden, trifft die/der Vorsitzende möglichst nach Absprache mit dem Vorstand. Er unterrichtet in diesen Fällen die Beiratsmitglieder.

§ 3

Arbeitskreise

- (1) Der Beirat kann Arbeitskreise bilden, die an vom Beirat festgelegten Themen arbeiten.
- (2) Beiratsmitglieder melden sich zur Mitarbeit in einem Arbeitskreis und werden als Arbeitskreismitarbeiter:innen vom Beirat bestätigt. Jedes Beiratsmitglied sollte einem Arbeitskreis angehören.
- (3) Ein Arbeitskreis bestimmt eine/einen Sprecher:in, der nach Absprache mit dem Vorstand den Beirat thematisch in der Öffentlichkeit vertritt.

§ 4

Außenvertretung

- (1) Die/der Vorsitzende und seine Stellvertreter:innen vertreten den Beirat in allen Angelegenheiten in der Öffentlichkeit und in Gremien.
- (2) Die vom Beirat beauftragten Mitglieder des Beirates vertreten bei öffentlichen Veranstaltungen, in relevanten Arbeitskreisen und in Ausschüssen der Bürgerschaft in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglieder die Anliegen des Beirates.
- (3) Anträge, Anregungen, Stellungnahmen etc. im Namen des Beirates müssen immer vorher in den Beiratssitzungen bzw. mit der/dem Vorsitzenden bzw. mit dem Vorstand inhaltlich abgestimmt werden. Dieses betrifft auch schriftliche Mitteilungen oder Presseartikel des Vorstandes, des Vorsitizes und der Sprecher:innen der Arbeitskreise.

Stellungnahmen, schriftlichen Mitteilungen und Presseartikeln, die aufgrund der Aktualität keinen Aufschub dulden, und Äußerungen im Namen des Beirates durch die/den Vorsitzenden bzw. Vorstand sind möglich. Der Beirat ist zu informieren, spätestens in der darauf folgenden Beiratssitzung.

- (4) Sofern Beiratsmitglieder außerhalb der Arbeit des Beirates und ohne Auftrag des Beirates ihre Meinung öffentlich kundtun, soll keine Bezugnahme auf die Beiratsmitgliedschaft erfolgen und bei schriftlichen Mitteilungen der Zusatz unter dem eigenen Namen „Mitglied/Vorsitz/Vorstand des Beirates für Senior:innen“ unterbleiben, um Missverständnisse zu vermeiden.

§ 5

Einberufung von Beiratssitzungen

- (1) Der Beirat wird spätestens zum dreißigsten Tag nach Beginn der Wahlzeit von der/dem amtierenden Vorsitzenden einberufen.
- (2) Der Beirat ist im Übrigen von der/dem Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, in der Regel einmal im Monat, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (3) Die/der Vorsitzende hat den Beirat unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl des Beirates bzw. der Mitgliederzahl gemäß § 6 (2) es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (4) Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung für die Sitzung des Beirates nach Beratung mit dem Vorstand fest.
- (5) Die/der Vorsitzende setzt Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung fest und lädt dazu schriftlich die Beiratsmitglieder mit Hilfe des Allgemeinen Ratsinformationssystems (Allris) ein.
- (6) Die/der Vorsitzende hat die Einladungen mit der Tagesordnung den Mitgliedern des Beirates eine Woche vor der Sitzung zu übermitteln. Die Ladungsfrist soll auch in dringenden Fällen mindestens zwei Tage betragen.
- (7) Der Beirat kann die Tagesordnung durch Beschluss um dringende Angelegenheiten erweitern. Eine Angelegenheit ist dringend, wenn sie unaufschiebbar ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der dem Beirat nach Satzung angehörigen Mitgliedern bzw. der Mitgliederzahl gemäß § 6 (2). Widerspricht ein Beiratsmitglied der Dringlichkeit, so muss die/der Vorsitzende vor der Beschlussfassung je einer/einem Redner:in für und gegen die Dringlichkeit das Wort erteilen. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung im Wege der Dringlichkeit bedürfen der Schriftform und sind rechtzeitig vor der Beiratssitzung an den Vorsitz zu richten.



§ 6

Teilnahme an Beiratssitzungen

- (1) Bürgerschaftsmitglieder, Mitglieder der Ausschüsse, die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die Senatorinnen und Senatoren, die Leiterinnen des Frauenbüros sowie die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Der Beirat kann beschließen, Sachkundige sowie Betroffene anzuhören.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es fordern. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder entschieden. Ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.
- (4) Im Übrigen gilt § 10 Abs. 4 Geschäftsordnung der Bürgerschaft entsprechend.

§ 7

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Beiratsmitglieder anwesend ist. Die/der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (2) Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit reduziert sich die Zahl der satzungsmäßigen Beiratsmitglieder analog wie in § 38 (2) GO in Verbindung mit § 44 (2) GKWG für Gemeindevertretungen festgelegt.
- (3) Der Beirat wird beschlussunfähig, wenn weniger als ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Beiratsmitglieder bzw. der Mitgliederzahl nach § 6 (2) anwesend ist. Die/der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit festzustellen.

§ 8

Abstimmung

- (1) Beschlüsse des Beirates werden auf Antrag eines Mitglieds mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein- Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Es wird offen abgestimmt, in der Regel durch Handzeichen.

§ 9

Wahlen

- (1) Gewählt wird durch Stimmzettel.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (3) Die Wahl der Stellvertreter:innen erfolgt in einem Wahlgang, wobei jeweils bis zu drei Stimmen nicht kumulierend abgegeben werden dürfen.

§ 10

Unterrichtung der Bevölkerung

Die/der Vorsitzende unterrichtet die Einwohner:innen über die Termine der Beiratssitzungen über die örtliche Medien durch den Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 11

Niederschrift

- (1) Über die Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift aufzunehmen und über das Bürgerschaftsbüro bis zur Genehmigung in das elektronisch zugängliche System (z.B. Allris) vorläufig einzustellen. Eine Information darüber wird den Beiratsmitgliedern übermittelt. Nach Genehmigung wird die Niederschrift veröffentlicht. Sie wird von der/dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person unterzeichnet.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - Ort und Tag der Sitzung
 - Beginn und Ende der Sitzung
 - anwesende und fehlende Mitglieder
 - Angaben über die Dauer der Anwesenheit (Uhrzeit und Tagesordnungspunkt) derjenigen Beiratsmitglieder, die nicht während der gesamten Sitzung anwesend sind
 - Angaben über nicht im Sitzungsraum anwesende Beiratsmitglieder im Falle von Ausschließungsgründen gemäss § 22 GO
 - Tagesordnung
 - den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse



Namen der Rednerinnen / Redner

Ergebnisse der Abstimmung und Wahlen

Ruf zur Sache

Ruf zur Ordnung

Ausschluss von der Sitzung

Das Protokoll wird von der Leiterin / dem Leiter der Geschäftsstelle des Beirates geführt.

- (3) Die Niederschrift soll spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung vorgelegt werden.
- (4) Einwendungen haben vor der Sitzung schriftlich zu erfolgen. Über diese Einwendungen entscheidet der Beirat.
- (5) Liegen keine Einwendungen vor, stellt die / der Vorsitzende die Genehmigung der Niederschrift fest.

§ 12

Änderungen

Der Beirat kann die Geschäftsordnung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen bzw. der Mitgliederzahl gemäß § 6 (2) ändern.

§ 13

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem 01. April 2003 in Kraft.

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Senior:innenbeirat in Kraft.

Lübeck, den 08. März 2022

Der Vorsitzende des Beirates für Seniorinnen und Senioren